

# Allgemeine Miet-, Service- und Zahlungsbedingungen

Fa. Sanita GmbH WC-Mietservice Hygiene-Service, Reisersberg 2, 73655 Plüderhausen

## 1. Geltung der Bedingungen

Diese allgemeinen Miet-, Service- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge über Bereitstellungen, Serviceleistungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der mitweisenden Überlassung und/oder Reinigung von mobilen Sanitärkabinen und mobilen Containern -im folgenden Mietgegenstand- zwischen der Fa. Sanita GmbH WC-Mietservice Hygiene-Service -nachstehend Fa. Sanita- und dem Kunden geschlossen werden, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen als Vertragsinhalt vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

## 2. Vertragsabschluss, Preisanpassung, Mietgegenstand und Servicetätigkeit

a. Angebote der Fa. Sanita sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden wird für die Parteien verbindlich, wenn die Fa. Sanita diese binnen 3 Werktagen schriftlich bestätigt. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der Fa. Sanita werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

Besteht der Vertragsabschluss bereits länger als 4 Monate, so ist jede Partei berechtigt, zum Vertragsverhältnis eine Preisanpassung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu verlangen, sofern der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland sich um mehr als 5 Indexpunkte seit Vertragsabschluss verändert hat.

Die Bestimmung der Preisanpassung hat seitens der die Preisanpassung verlangenden Partei durch Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gemäß § 315 BGB zu erfolgen und wirkt ab der 4. Kalenderwoche nach Zugang der Erklärung. Eine erneute Preisanpassung ist erst nach einer Veränderung um mehr als 5 Indexpunkte -frühestens jedoch nach einem Jahr- seit der letzten Preisänderung forderbar. Angaben zum Mietgegenstand wie z.B. Leistungsfähigkeit, Maße und Gewichte sind nur als circa-Angaben zu betrachten und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, es sei denn, die Fa. Sanita bestätigt ausdrücklich eine Zusicherung.

b. Der Mietgegenstand wird dem Kunden in der jeweils beschriebenen Ausführung für die vereinbarte Dauer für eine gegenstandstypische Nutzung überlassen. Eine andere Nutzung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch dar. Eine Eigentumsübertragung am Mietgegenstand findet nicht statt. Die Fa. Sanita erbringt die Servicearbeiten am Mietgegenstand. Die Fa. Sanita kann vor oder während der Mietdauer an dem Mietgegenstand Verbesserungen oder Ersetzungen vornehmen, sofern dieser nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

c. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, liefert die Fa. Sanita den Mietgegenstand spätestens am Bereitstellungsdatum an den durch den Kunden mitgeteilten Aufstellort. Der Kunde haftet dafür, dass die Aufstellung des Mietgegenstands am Aufstellort rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist und teilt der Fa. Sanita Beschränkungen, Auflagen usw. vorab mit. Eine ggf. erforderliche behördliche Aufstellgenehmigung/Sondernutzungserlaubnis hat der Kunde selbstständig auf eigene Kosten vor der Bereitstellung einzuholen. Wird der Fa. Sanita ein konkreter Platz am Aufstellort nicht zugewiesen, so erfolgt die Aufstellung des Mietgegenstands nach Ermessen des Anlieferers. Eine Veränderung des Aufstellorts des Mietgegenstands durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung der Fa. Sanita. Die Durchführung der Servicearbeiten (Reinigung des Mietgegenstands, Kontrolle eines Tankinhalts und ggf. Entsorgung, Befüllen mit Betriebsstoffen etc.) erfolgt durch die Fa. Sanita oder ihren Beauftragten. Die Servicearbeiten werden einmal wöchentlich durchgeführt, wobei die Fa. Sanita in der Bestimmung des Zeitpunkts der Arbeitsleistung frei ist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Service-LKW (bis 7,5 t Gesamtmasse) die Zufahrt zu dem Aufstellort des Mietgegenstands zu ermöglichen, so dass eine ungehinderte Aufstellung und Servicetätigkeit erfolgen kann. Wird der freie Zugang nicht gewährleistet, so ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand bis auf 5 Meter an das Servicefahrzeug zuzuführen. Die Servicetätigkeit gilt als ausgeführt, soweit dem Servicepersonal der freie Zugang nicht möglich ist. Art und Ausstattung des Mietgegenstands kann eine leitungsgeladene Ver- bzw. Entsorgung erfordern. Die Fa. Sanita teilt die technischen Anschlussvoraussetzungen vor Vertragsschluss dem Kunden mit. Der Kunde sorgt am Aufstellort auf eigene Kosten und Risiken in eigener Verantwortung für den Anschluss an Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen.

## 3. Mietzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Transportkosten

a. Das Mietverhältnis wird, sofern keine feste Vertragslaufzeit zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, als Dauermiete auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Bei vereinbarter Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist das Recht der Parteien zum Ausspruch einer ordentlichen Kündigung für eine Zeit während der ersten 4 Wochen ab vereinbartem Mietbeginn ausgeschlossen. Das Mietverhältnis in Dauermiete auf unbestimmte Zeit kann damit beiderseits erstmals für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 4 Wochen nach Mietbeginn ordentlich gekündigt werden. Bei einer Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist die ordentliche Kündigung in Abweichung des § 580a Absatz 3 Ziffer 2 BGB spätestens am 10.Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll, zu erklären. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim anderen Vertragsteil maßgebend. Vereinbaren die Vertragsparteien eine feste Vertragslaufzeit, so endet nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit das Mietverhältnis, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

b. Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen von Tatbeständen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine fristlose Kündigung ermöglichen, eine fristlose Kündigung zu erklären. Des Weiteren sind die Vertragsparteien berechtigt, bei Vorliegen von gesetzlichen Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist eine solche Kündigung zu erklären.

Eine Kündigung des Kunden wegen eines erheblichen Mangels kann erst erfolgen, wenn bei einer berechtigten Mängelrüge des Kunden die Fa. Sanita eine fehlgeschlagene Nachbes-erung oder -Ersetzung des Mietgegenstands vorgenommen hat, bzw. die Fa. Sanita diese Handlungen verweigert oder für den Kunden ein Fall der unzumutbaren Verzögerung vorliegt.

c. Die Fa. Sanita ist berechtigt, dem Kunden für den Transport jedes Mietgegenstands zum gewünschten Aufstellort und dessen Abholung eine Transportkostenpauschale entsprechend des dem Kunden mitgeteilten Wochen-Einzelpreises des Mietgegenstands zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.

## 4. Nutzung und Transport des Mietgegenstands, Haftung für Verlust und Beschädigung,

### Gewährleistung, Haftungsbeschränkung und Verkehrssicherungspflicht

a. Nach Auslieferung des Mietgegenstands hat der Kunde diesen auf etwaige Mängel hin zu prüfen. Werden dem Kunden offensichtliche Mängel am Mietgegenstand bekannt, so hat er diese unverzüglich -spätestens binnen 2 Werktagen- umgehend der Fa. Sanita mitzuteilen. Der Fa. Sanita steht ein Recht auf Nachbesserung eines mangelhaften Mietgegenstands zu. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder wahlweise Rücktritt zu.

b. Der Mietgegenstand ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, über den Mietgegenstand verwendungszweckfremde Stoffe wie z.B. Müll, Altöl, Beton, Chemikalien usw. zu entsorgen. Der Mietgegenstand ist frei von Aufklebern und Farbe zu halten. Sind keine Kranösen am Mietgegenstand vorhanden, ist es nicht gestattet den Mietgegenstand zu kranen. Beim Transport des Mietgegenstands sind die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie im Straßenverkehr die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sind am Mietgegenstand Kranösen vorhanden, so darf ein Transport Mietgegenstands mit Kran nur in leerem, unbefüllten Zustand erfolgen. Während des Transports ist insbesondere der Aufenthalt von Personen im-, auf- und unter dem Mietgegenstand untersagt.

c. Der Kunde darf am Mietgegenstand ohne Genehmigung der Fa. Sanita keine Rechte Dritter begründen. Stellen Dritte Ansprüche auf den Mietgegenstand oder ist dieser entwendet, beschädigt oder verloren, so hat der Kunde die Fa. Sanita unverzüglich zu unterrichten. Wird das Eigentum der Fa. Sanita am Mietgegenstand durch größere Beschädigungen oder Diebstahl beeinträchtigt, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.

d. Für Untergang, Abhandenkommen, Verlust und Beschädigung des Mietgegenstands, Kosten der Bergung desselben, sowie für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch oder durch den Kunden veranlassten Transport des Mietgegenstands entstehen, haftet der Kunde der Fa. Sanita gegenüber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei

Pflichtverletzung der Fa. Sanita. Übernimmt der Kunde den Mietgegenstand an einem anderen als an dem vereinbarten Aufstellort, so haftet der Kunde ab Übernahme des Mietgegenstands bis zu dessen Rückgabe auch für Transportschäden. Haben die Vertragsparteien auf Grund einer besonderen Vereinbarung eine Haftungsbeschränkung für den Kunden vereinbart, so findet eine Haftung des Kunden wegen Untergang, Abhandenkommen, Verlust und Beschädigung des Mietgegenstands nur statt, wenn dies der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der Kunde entspr. Ziff. 4d Satz 1 bis 3. Ist die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstands auf Grund eines zur Haftung des Kunden verpflichtenden Umstands vollständig aufgehoben, so hat der Kunde bei Beendigung des Mietverhältnisses den Wiederbeschaffungszeitwert des Mietgegenstands zu ersetzen.

e. Die Fa. Sanita haftet wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die zur Durchführung des Vertrags eingeschalteten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Sanita. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung nach Nr. 4 lit. e. Satz 1 und 2 sind Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung von Kardinalspflichten und betr. zugesicherten Eigenschaften.

Ist die Fa. Sanita Herstellerin i.S.d. Produkthaftungsgesetzes, so haftet die Fa. Sanita im Fall von Produktfehlern nach den gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung.

f. Der Kunde übernimmt betreffs des Mietgegenstands alle Verkehrssicherungspflichten für die Mietdauer. Im Fall der vorzeitigen oder schuldhaft verspäteten Rückgabe des Mietgegenstands durch den Kunden besteht die Verkehrssicherungspflicht des Kunden bis zur tatsächlichen Empfangnahme des Mietgegenstands durch die Fa. Sanita.

## 5. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Miete und die Transportkosten werden bei Anlieferung Zug um Zug gegen Überlassung des Mietgegenstands an den Kunden sofort zur Zahlung fällig. Bei Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist die Miete zum Beginn einer jeden Kalenderwoche für die laufende Kalenderwoche zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Rechnungserhalt. Zahlungen haben ohne Skontoabzug so zu erfolgen, dass die Fa. Sanita 3 Tage nach Fälligkeit über den Zahlungsbetrag verfügen kann. Die Kosten für den Zahlverkehr trägt der Kunde. Erfolgt die Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn diese aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Fa. Sanita berechtigt, ab Verzugszeitpunkt Verzugszinsen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen in als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, auch eines höheren Zinsschadens, bleibt der Fa. Sanita vorbehalten. Die Fa. Sanita ist berechtigt, bei erforderlichen Mahnungen für jede Mahnung eine Gebühr von 5 € als Bearbeitungspauschale zu verlangen.

## 6. Rückgabe des Mietgegenstands

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit ist der Mietgegenstand durch den Kunden in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand der Fa. Sanita zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt -soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird- am Aufstellort durch Abholung seitens der Fa. Sanita. Auf Ziffer 2c Satz 8 dieser Bedingungen wird verwiesen. Die Fa. Sanita sorgt für eine Abholung des Mietgegenstands binnen 10 Werktagen nach Ablauf der Mietzeit. Der Fa. Sanita steht nach Ablauf der Mietzeit ein Wegnahmerecht am Mietgegenstand zu, es sei denn, der Kunde ist zur Zurückbehaltung auf Grund ausgeübtem Zurückbehaltungsrecht berechtigt. Wird der Mietgegenstand nach der Vertragslaufzeit nicht vertragsgemäß zurückgegeben, so ist die Fa. Sanita berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Nutzungsentgelt zu verlangen.

## 7. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, e-Mail) oder -wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird- auch durch Rücksendung der Sache widerrufen.

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform,

a) bei Fernabsatzverträgen (§ 312 b Absatz 1 Satz 1 BGB) über

aa) die Lieferung von Waren jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB,

ab) die Erbringung von Dienstleistungen außer Zahlungsdiensten jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB,

b) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an Fa. Sanita GmbH WC-Mietservice Hygiene-Service, Reisersberg 2, 73655 Plüderhausen, e-Mail info@sanita.de oder Telefax 07181 / 487 99 10.

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Dies kann bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang. Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Fernabsatzvertrag zur Erbringung einer Dienstleistung vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

-Ende der Widerrufsbelehrung-

## 8. Allgemeines

a. Die Ansprüche des Kunden aus dem Mietvertrag dürfen nur nach Zustimmung der Fa. Sanita abgetreten werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses hat der Kunde eine Änderung des Wohn- oder Betriebszesses unter Angabe der neuen Anschrift umgehend der Fa. Sanita mitzuteilen. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags werden die verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die Parteien durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

b. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Plüderhausen. Soweit nach § 38 der ZPO zulässig, vereinbaren die Vertragsparteien Schorndorf als Gerichtsstand. Die Fa. Sanita kann den Kunden wahlweise auch an dessen Gerichtsstand verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Sanita und dem Kunden gilt deutsches Recht.

c. Die Daten des Kunden und die Daten der Auftragsabwicklung werden durch die Fa. Sanita gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nur zum Zweck der Auftragsabwicklung.

- AGB Sanita GmbH (Stand 10.2013) -